

Verband Saarländischer Amateurtheater e.V.

Geschäftsordnung

A Allgemeines

Diese Geschäftsordnung gilt nur für die Verbandsleitung nach § 10 der Satzung und regelt die interne Arbeitsweise.

B Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Das Präsidium ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben.
2. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Präsidiumsmitglieder gem. § 10 der Satzung erforderlich.
Stimmenthaltungen sind als „Neinstimmen“ zu bewerten
3. Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

C Interne Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

§ 1 Grundsatz

1. Es gilt der Grundsatz der Gesamt-Geschäftsführung, d.h., alle Präsidiumsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

1. Unbeschadet des Grundsatzes in § 7 der Satzung beschließt das Präsidium intern folgende Aufgaben und Zuständigkeitsverteilungen:
 - a) **Präsident**
Leitung und Vertretung des Verbandes nach Innen und Außen
Vorsitz aller Verbandsveranstaltungen, Koordination der beschlossenen Maßnahmen
Wahrnehmung der repräsentativen Aufgaben des Verbandes
 - b) **Vizepräsident**
Vertretung des Präsidenten bei dessen Verhinderung
 - c) **Leiterin der Geschäftsstelle**
Führung der Geschäftsstelle, Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes, mit Ausnahme der Kassengeschäfte
Mitarbeit im Redaktionsteam der Verbandszeitschrift

- d) **Stellvertretender Leiter der Geschäftsstelle - Protokollführer**
Fertigung der Sitzungs- und Versammlungsniederschriften
- e) **Schatzmeister**
Kassenführung des Verbandes,
Erstellung des Haushaltsplanes
Angelegenheiten Künstler-Sozialkasse
Steuerangelegenheiten
Beschaffung, Ausstattung Geschäftsstelle
- f) **Stellvertretende Schatzmeisterin**
Unterstützung des Schatzmeisters bei seiner Arbeit
Mitarbeit in der Geschäftsstelle
Verwalten von Urkunden und Ehrennadeln
- g) **Künstlerischer Leiter**
Künstlerische Leitung des Verbandes für
Schulungstätigkeiten
Beratung und Unterstützung der Spielgruppen
- h) **Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**
Mitarbeit im Redaktionsteam der Verbandszeitschrift
Veröffentlichungen des Verbandes
Kontakte zu Organen der Presse und Werbung
- i) **Bezirksleiter**
Erledigung der bezirksspezifischen Aufgaben des jeweiligen
Bezirks
Mindestens 1x jährlich Einberufung einer Bezirkskonferenz
- j) **Das geschäftsführende Präsidium trifft sich 1x mal im Monat**
in der Geschäftsstelle zum Gedankenaustausch. Die übrigen
Präsidiumsmitglieder sollten möglichst auch daran
teilnehmen.

§ 3

Verbandszeitschrift (VZS)

- a) **Ziel ist es, zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) eine**
Verbandszeitschrift (VZS) zu erstellen. Verantwortlich
hierfür ist das Redaktionsteam
- b) **Die Mitglieder des Redaktionsteams besuchen**
Veranstaltungen der Mitgliedsvereine, machen Fotos und
erstellen einen Bericht.
- c) **Alle anderen Präsidiumsmitglieder, besonders jedoch die**
Bezirksleiter, sind zur Mitarbeit ebenso aufgefordert
- d) **Bevor die VZS in Druck geht, muss sie dem Präsidenten**
zur Genehmigung vorgelegt werden.
- e) **Verantwortlich im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) ist**
der Präsident

§ 4 Zuschussanträge

- a) Die Zuschussanträge werden vom Präsidenten und vom Schatzmeister sachlich und rechnerisch geprüft und vom Gesamt-Präsidium beschlossen
Jedes Präsidiumsmitglied hat zu jeder Zeit das Recht die Zuschussanträge einzusehen und den Stand der Prüfung zu erfragen

§ 5 Gesamtverantwortung

- a) Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung ist das Präsidium insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich

D Vertretung der Präsidiumsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 1 Vertretung nach § 26 BGB

- a) Gemäß § 7 der Satzung vertritt der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident den Verband
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt

§ 2 Weitere geschäftsplanmäßige Vertretungen

- a) Der Schatzmeister wird vertreten durch die stellv. Schatzmeisterin
- b) Die Leiterin der Geschäftsstelle wird vertreten durch die stellv. Schatzmeisterin
- c) Die Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird vertreten durch die Leiterin der Geschäftsstelle
- d) Der Vertretungsfall ist dem Präsidenten und der Geschäftsstelle unter Angabe des Zeitraumes mitzuteilen

E Präsidiumssitzungen

§ 1 Einberufungen

- a) Präsidiumssitzungen finden nach Bedarf und Anliegen statt
- b) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, oder in sonst geeigneter Form, einberufen
- c) Eine Präsidiumssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verband dringend erforderlich ist oder die Mehrheit der Verbandsleitung eine solche gegenüber dem Präsidenten verlangt

§ 2 Ladungsfrist

- a) Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen
- b) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden

§ 3 **Tagesordnung**

- a) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten nach den Vorstellungen der anderen Präsidiumsmitglieder aufgestellt
- b) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz a) alle Anträge enthalten, die dem Präsidium vorgelegt werden
- c) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf geändert werden

§ 4 **Ablauf der Sitzungen**

- a) Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet
Im Übrigen gelten die genannten Vertretungsregelungen

§ 5 **Öffentlichkeit**

- a) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich
- b) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden
- c) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von Präsidiumsmitgliedern ohne Abstimmung im Präsidium nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 6 **Befangenheit**

- a) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Präsidiumsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen.
- b) Die Betroffenen haben dies dem Präsidenten unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen
- c) Im Zweifel entscheidet der Präsident

§ 7 **Beschlussfassung**

- a) Alle Präsidiumsmitglieder haben Sitz und Stimme
- b) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen
- c) Das Präsidium entscheidet stets mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend ist (= 4 Mitglieder). Stimmenthaltungen zählen als „Nein-Stimmen“

**d) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des
Präsidenten**

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeisterin

stellv. Schatzmeisterin

Leiterin der Geschäftsstelle

Protokollführer

Künstlerischer Leiter

Presse- und Öffentlichkeitsreferentin

**„Wildwuchs“
Kinder- und Jugendtheater**

Bezirksleiter Nord

Bezirksleiterin Süd

Bezirksleiter West